

# **Revision des Gesamtarbeitsvertrags für den Dienstleistungsbereich**

Infoveranstaltung der Paritätischen Kommission

# Begrüssung

Alexander Frei, Arbeitgeberverband Region Basel

# Sozialpartner

---



*gemeinsam sind wir zukunft.  
basel*



*gemeinsam sind wir zukunft.  
in baselland.*

# Einführung

Urs Hofmann, Kaufmännischer Verband Baselland

Andreas Meier, Handelskammer beider Basel

Tobias Eggimann, Wirtschaftskammer Baselland

# Information über die revidierten GAV-Bestimmungen

Alexander Frei, Arbeitgeberverband Region Basel

Regula Steinemann, Angestelltenvereinigung Region Basel

# Allgemeine Informationen zum GAV

---

- ca. 325 unterstellte Unternehmen, rund 15'000 Angestellte (8'500 Männer, 6'500 Frauen)

- Sozialpartner:

Arbeitgeber:

- Arbeitgeberverband Region Basel
- Handelskammer beider Basel
- Wirtschaftskammer Baselland

Arbeitnehmer:

- Angestelltenvereinigung Region Basel
- Kaufmännischer Verband Basel
- Kaufmännischer Verband Baselland

- Der GAV stammt aus dem Jahr 2001. Seither gab es Anpassungen 2005, 2006 und letztmals 2009.

# Was ist neu?

---

- Redaktionelle Überarbeitung des GAV-Textes
- Sprachliche Anpassungen, wo nötig genderneutrale Formulierungen
- Aktualisierung bzw. Nachführung der gesetzlichen Neuerungen (z.B. Betreuungsurlaube usw.)
- Automatismus: Überprüfung und Aktualisierung des GAV alle 3 Jahre (Art. 60 GAV)
- Der GAV ist neu auch in Englisch erhältlich, zusätzlich wie bisher in Deutsch, Französisch und Italienisch
- Der GAV ist ab sofort als PDF verfügbar (siehe Webseiten der Sozialpartner)
- Materielle Anpassungen (siehe die folgenden Folien)

# Ferienanspruch, Art. 34 Ziff. 1 revGAV

Geltender GAV		Revidierter GAV (per 1.1.2025)	
Ferienanspruch bei 5-Tage-Woche im Minimum	20 Tage	Ferienanspruch bei 5-Tage-Woche im Minimum	20 Tage
Jugendliche bis 20. Altersjahr und während Lehrverhältnis	25	Jugendliche bis 20. Altersjahr und während Lehrverhältnis	25
vom Kalenderjahr in dem		vom Kalenderjahr in dem	
das 46. AJ vollendet wird	21	das 40. AJ vollendet wird	21
das 47. AJ vollendet wird	22	das 41. AJ vollendet wird	22
das 48. AJ vollendet wird	23	das 42. AJ vollendet wird	23
das 49. AJ vollendet wird	24	das 43. AJ vollendet wird	24
das 50. AJ vollendet wird	25	das 44. AJ vollendet wird	25
das 60. AJ vollendet wird	30	das 60. AJ vollendet wird	30



# Ferienanspruch, Art. 34 Ziff. 2 und 3 revGAV

---

## **Ferienanspruch, Art. 34 Ziff. 2 revGAV**

Wenn es die Strukturen und die Grösse der Firma sowie deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erlauben, **empfehlen** die Sozialpartner im Interesse der Förderung und der Attraktivität der dualen Berufsbildung, den Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr sowie während des Lehrverhältnisses **30 Tage Ferien** pro Jahr zu gewähren.

## **Ferienanspruch, Art. 34 Ziff. 3 revGAV**

Wenn es die Strukturen und die Grösse der Firma sowie deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erlauben, **empfehlen** die Sozialpartner im Interesse der Förderung der Arbeitsplatzattraktivität, den Angestellten **25 Tage Ferien** pro Jahr zu gewähren. Dabei sind Ferienansprüche bis zu 25 Tagen gemäss der Skala von Art. 34 Ziff. 1 nicht kumulativ anzurechnen.

# Kollektive Krankentaggeldversicherung

---

- Der Abschluss einer kollektiven Krankentaggeldversicherung ist für die unterstellten Unternehmen fakultativ. Die überwiegende Mehrheit hat eine solche Versicherung abgeschlossen.
- Art. 54 (Kollektive Krankentaggeldversicherung) und Anhang III (Leistungen der kollektiven Krankentaggeldversicherung) wurden umfassend modernisiert und ergänzt, sodass sie den heutigen Anforderungen entsprechen.
- Anhang III enthält neu ein Beispiel einer marktüblichen Versicherungsdeckung. Im übrigen ist es den Unternehmen freigestellt, die Versicherungsmodalitäten (z.B. Wartefrist) eigenständig festzulegen.

# Unfall, Art. 46 Ziff. 2 bzw. Art. 55 Ziff. 2 revGAV

---

<b>Geltender GAV</b>	<b>Revidierter GAV (per 1.1.2025)</b>
Während der beiden Karenztage der Unfallversicherung entrichtet der Arbeitgeber mindestens 80% des Gehalts.	Während der beiden Karenztage der Unfallversicherung entrichten die Arbeitgebenden <b>100 %</b> des Gehalts.

# Nachführung zahlreicher Artikel auf den aktuellen Gesetzesstand

---

- Art. 17 Ziff. 2 Verlängerung Kündigungsfrist um noch nicht bezogene Urlaubstage bei Urlaub des andern Elternteils (vorm. Vaterschaftsurlaub)
- Art. 35 und 50 Mutterschaftsurlaub
- Art. 36 und 51 Urlaub des andern Elternteils (vorm. Vaterschaftsurlaub)
- Art. 37 Anspruch auf zusätzliche Taggelder im Falle des Todes der Mutter
- Art. 38 Anspruch auf zusätzliche Taggelder im Falle des Todes des andern Elternteils
- Art. 39 und 52 Adoptionsurlaub
- Art. 40 Urlaub für die Betreuung von Angehörigen
- Art. 41 und 53 Betreuungsurlaub für schwerkranke Kinder.

# Weitere Anpassungen

---

- Art. 16 (Kündigung): erhöhte Fürsorgepflicht für langjährige ältere Angestellte
- Art. 18 (Entlassungen und Kurzarbeit aus wirtschaftlichen Gründen): soziale Härtefälle
- Art. 30 (Vereinbarkeit von Familie und Beruf): Empfehlung zur Gewährung zusätzlicher Urlaube
- Art. 35 Ziff. 3 (Mutterschaftsurlaub): Empfehlung betreffend Weiterbeschäftigung nach Mutterschaftsurlaub

# Inkraftsetzung des GAV per 1. Januar 2025:

## Welche Fristen gelten und auf was muss ich als Unternehmen achten?

Carlo Leone-Eicher, Kaufmännischer Verband Basel

# Vorgehen der GAV-unterstellten Unternehmen

---

## Firma soll weiterhin GAV-unterstellt bleiben:

- Firma muss nichts unternehmen: Automatisches Inkrafttreten per 1. Januar 2025
- Angestellte müssen über Neuerungen informiert werden
- Übereinstimmung von Einzelarbeitsvertrag und GAV

## GAV-Unterstellung der Firma soll per 31. Dezember 2024 beendet werden:

- Eingeschriebene Kündigung an Arbeitgeberverband Region Basel bis spätestens 30. November 2024
  - Angestellte informieren: Vertragsänderung/Änderungskündigung
    - Bei einer grösseren Anzahl betroffener Angestellten sind die Bestimmungen zur Massenentlassung Art. 335d ff. OR zu beachten.
  - Verwendung des GAV-Textes nicht mehr gestattet
  - Anspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung entfällt
- Nach dem Beitritt zum revidierten GAV ist die Kündigung unter Einhaltung der sechsmonatigen Frist erstmals auf Ende Jahr 2028 möglich.

# Vorteile der GAV-Unterstellung

---

- Kostenlose telefonische Rechtsauskunft bei Fragen der Vertragsinterpretation oder Anwendung des GAV
- GAV in vier Sprachen (d, f, i, e) erhältlich
- Entlastung der Personalfunktion – das Abfassen des Einzelarbeitsvertrages kann sich auf wenige Punkte beschränken (Lohn, Arbeitspensum, Konkurrenzklausel usw.)
- Bekenntnis zur Sozialpartnerschaft. Der Hinweis auf den GAV-Anschluss der Firma kann sich in einem angespannten Arbeitsmarkt bei der Personalsuche positiv auswirken.
- Bei Aufträgen der öffentlichen Hand (Bund, Kantone, Gemeinden) ist der Anschluss an einen GAV auch für Dienstleistungsfirmen Voraussetzung.
- Bescheidene Vollzugskosten



# Fragen und Antworten

Alexander Frei, Arbeitgeberverband Region Basel

Apéro offeriert von  **baloise**

Herzlichen Dank für den Apéro  
und die Gastfreundschaft